

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 288/95

BESCHLUSS

vom
10. Oktober 1996

in dem Rechtsstreit

C [REDACTED] A [REDACTED] SRL,
Via Ar [REDACTED] [REDACTED], Ch [REDACTED] (VI), Italien,
vertreten durch die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder
Gianfranco M [REDACTED] und Aldo B [REDACTED], ebenda,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Rechtsanwalt Wolfgang W [REDACTED],
Co [REDACTED] [REDACTED], Br [REDACTED]
als Verwalter über die in Gesamtvollstreckung befindliche
S [REDACTED] Schuh-GmbH, Ma [REDACTED] Straße [REDACTED], Weißenfels,

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und
von [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Kirchhof, Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 10. Oktober 1996
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 24. Oktober 1995 wird nicht angenommen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

Streitwert für die Revisionsinstanz:
1.300.000 DM

G r ü n d e

Die Rechtssache wirft keine entscheidungserheblichen Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf, und die Revision hat im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Ansprüche der Klägerin aus der Vereinbarung vom 15. Januar 1992 stellen sogar dann lediglich einfache Gesamtvollstreckungsforderungen dar, wenn die Klägerin alle ihr aus dem Vertrage obliegenden Verbindlichkeiten erfüllt

- 3 -

hätte. Denn nach der Gesamtvollstreckungsordnung - wie nach § 17 KO - wandeln sich grundsätzlich alle nicht erfüllten Verbindlichkeiten des Gesamtvollstreckungsschuldners in nicht bevorrechtigte Schadensersatzforderungen des Gläubigers um. Eine Ausnahme käme gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GesO nur dann in Betracht, wenn der Vertrag beiderseits noch nicht voll erfüllt wäre und der Beklagte die Erfüllung gewählt hätte. Letzteres ist unstreitig nicht geschehen.

Die Voraussetzungen eines Sicherungsrechts, das in der Gesamtvollstreckung rechtlichen Bestand hat, am hinterlegten Betrag hat die Klägerin nicht dargetan.

Brandes

Kirchhof

Fischer

Zugehör

Ganter



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)